

Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 06359 Köthen (Anhalt)

Fachbereich: 30 Recht/Kreisangelegenheiten

Besucheradresse: Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Sprechzeiten: Montag Geschlossen  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch Geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Sprechzeiten der Bürgerämter: Montag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr  
Dienstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr  
Donnerstag 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr  
Freitag 08:00 – 13:00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

Bearbeitet von: Herrn Keller  
Telefon: 03496/60-1556  
Fax: 03496/60-1552  
E-Mail\*: lutz.keller@anhalt-bitterfeld.de  
Zimmer: 335

Datum und Zeichen Ihres Anschreibens	Mein Zeichen (bei Antworten immer angeben)	Datum
	30 ke	12.10.2023

**ANFRAGE 0134 zur Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 31.08.2023**

Sehr geehrter Herr Roi,

Ihre Anfrage in vorgenannter Sitzung beantworte ich Ihnen wie folgt:

**Es wurde bezüglich der über das Jobcenter versicherten Ukrainer zur Problematik mit Fahrzeugen (z. B. ist in Sachsen die Versicherung nach einem Jahr ausgelaufen) gefragt, ob die Fahrzeugversicherung verlängert wird?**

Gemäß § 46 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) darf ein in einem anderen Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat zugelassenes Fahrzeug vorübergehend am Verkehr in Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates oder des anderen Vertragsstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt ist und in Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet wurde. Gemäß § 46 Abs. 7 FZV gilt als vorübergehend ein Zeitraum von einem Jahr. Hinsichtlich der ukrainischen Kriegsflüchtlinge besteht für diese aktuell die Möglichkeit, beim Landesverwaltungsamt einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von § 46 FZV zur Verlängerung der Jahresfrist des § 46 Abs. 7 FZV zur Nutzung eines ukrainischen Fahrzeugs im vorübergehenden Verkehr in Deutschland zu stellen. Sobald die Frist abgelaufen ist, sind die Halter verpflichtet, ihr Fahrzeug in Deutschland zuzulassen. Für eine Zulassung ist ein Versicherungsnachweis gemäß § 49 FZV (sog. eVB-Nummer) erforderlich.

Im Übrigen stehen Kfz-Versicherungen außerhalb des Leistungssystems des Jobcenters. In der Hoffnung, Ihre Fragen ausreichend beantwortet zu haben, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen


**Grabner**  
Landrat

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)

Bankverbindung:  
IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07  
BIC: NOLADE21BTF  
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld



Internet: [www.anhalt-bitterfeld.de](http://www.anhalt-bitterfeld.de)  
E-Mail\*: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)  
\*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur